

Richtertreff / Sachverständigen-Forum

Fragen

Datum: Donnerstag, 16. April 2026
Zeit: 14.30 bis 16.15 Uhr
Organisator: Herrn Scharf, Landgericht Berlin
Ort: Berlin, Tegeler Weg 17-21
Saal 100, Altbau, 1. Etage
Begrüßung: Vizepräsident VPräsLG Florian Krick
Dr.-Ing. D. Heinrich für den VBI und BIngK

1. Einleitung und Bedeutung der Veranstaltung

In seiner Ansprache betonte der Vizepräsident die Bedeutung dieser traditionsreichen Veranstaltung. Er erinnerte an die erste Durchführung im Jahr 2014, die unter dem Leitthema „Kommunikation“ stand. Dieses Thema ist nach wie vor aktuell, da Juristen und Ingenieure häufig unterschiedliche Fachsprachen verwenden.

Für die Erstellung belastbarer Gutachten ist daher ein enger und strukturierter Austausch zwischen beiden Disziplinen unerlässlich. Juristen und Ingenieure schaffen mit ihren Ausarbeitungen die fachlichen Grundlagen für gerichtliche Entscheidungen.

Auch aus richterlicher Sicht wurde hervorgehoben, dass die Auswahl des „richtigen“ Sachverständigen – insbesondere in komplexen Verfahren – eine Herausforderung darstellt. In der Praxis kann ein kurzer telefonischer Austausch zwischen Gericht und Sachverständigem frühzeitig klären, ob das jeweilige Fachgebiet abgedeckt ist oder gegebenenfalls ein geeigneter Kollege benannt werden kann.

Sachverständige leisten darüber hinaus einen wichtigen Beitrag bei der Formulierung von Beweisfragen sowie bei der realistischen Einschätzung erforderlicher Kostenvorschüsse.

Im Anschluß stellte ich den VBI vor und wies darauf hin, dass dies eine gemeinsame Veranstaltung des VBI und der BIngK ist.

2. Aufwand und Kostenvorschüsse bei Gutachten

Es wurde deutlich gemacht, dass Kostenvorschüsse in Höhe von 3.000 bis 5.000 Euro in der Regel nicht ausreichen, um ein fundiertes Gutachten – insbesondere mit Orts-termin – zu erstellen.

Der tatsächliche Aufwand umfasst vielfach:

- einen Vorbereitungstag,

- gegebenenfalls einen Reisetag,
- den Ortstermin selbst,
- sowie die anschließende Dokumentation der Feststellungen (inkl. Fotodokumentation).

3. Problemfelder bei Beweisbeschlüssen (§ 404a ZPO)

Anhand praktischer Fallbeispiele wurden typische Schwierigkeiten im Umgang mit Beweisbeschlüssen aufgezeigt.

3.1 Unklare Projektabfolge bei Mängelbeseitigungskosten

Ein Beispiel lautete:

„Welche Mängelbeseitigungskosten einschließlich Planungskosten für die Beseitigung der vom Sachverständigen festgestellten Mängel erforderlich sind.“

Hier wurde deutlich, dass häufig Unklarheit über die notwendige Projektabfolge besteht.

Tatsächlich können Mängelbeseitigungskosten erst nach einer Schadensfeststellung und darauf aufbauender Planung belastbar ermittelt werden.

Eine frühzeitige Abstimmung mit einem Sachverständigen wäre in solchen Fällen zielführend gewesen.

3.2 Austausch des Sachverständigen im laufenden Verfahren

In einem weiteren Beispiel wurde ein Sachverständiger durch einen anderen ersetzt, ohne die Beweisfrage eindeutig neu zuzuordnen.

Dies führt dazu, dass der neu bestellte Sachverständige die relevanten Informationen eigenständig in der Akte suchen muss, wodurch Missverständnisse und Verzögerungen vorprogrammiert sind.

3.3 Fehlende Unterlagen im Verfahren

Wenn Parteien behaupten, dass weder Pläne noch Berechnungen vorliegen, sind die Handlungsmöglichkeiten der Gerichte begrenzt.

In der Praxis führt dies häufig zu:

- erhöhtem Aufwand,
- zusätzlichen Kosten,
- sowie Verzögerungen im Verfahren.

4. Zusatzaufwand und Vergütung: Beispiel Thermografie

Ein praxisnaher Fall verdeutlichte die Problematik der Vergütung von Zusatzleistungen:

Während eines Ortstermins wurde deutlich, dass eine Thermografie sinnvoll wäre. Beide Parteien erklärten sich bereit, die Mehrkosten zu übernehmen. Aufgrund geeigneter Witterungsbedingungen wurde kurzfristig ein Termin um 4 Uhr morgens durchgeführt.

Trotz Einverständnis der Parteien wurden die Mehrkosten später nicht erstattet, da die vorherige Zustimmung des Gerichts fehlte.

Die Diskussion unter den Richtern ergab:

- Eine vorherige Abstimmung mit dem Gericht hätte zur Anerkennung geführt.
- Voraussetzung ist, dass der Mehraufwand zwingend und unvorhersehbar ist.
- Typische Beispiele sind verdeckte Bauschäden oder neu auftretende Widersprüche.

5. Neue Anforderungen an Rechnungen (Mitteilungsverordnung)

Seit Anfang 2026 werden Sachverständige von Gerichten aufgefordert, zusätzlich zur Steuer-ID auch ihr Geburtsdatum auf Rechnungen anzugeben.

Hintergrund ist eine Änderung des § 2 Abs. 1 der Mitteilungsverordnung (MV) zum 1. Januar 2025 in Verbindung mit § 93c der Abgabenordnung. Danach sind Gerichte verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an die Finanzbehörden zu übermitteln.

Diese Entwicklung wurde kritisch diskutiert, insbesondere im Hinblick auf:

- fehlende Vorabinformation,
- praktische Auswirkungen auf die Abrechnung,
- sowie datenschutzrechtliche Bedenken.

Ein Praxisfall zeigte, dass aus Unkenntnis über die neue Regelung Rechnungen nicht bezahlt wurden, was zu erheblichen wirtschaftlichen Problemen für den betroffenen Sachverständigen führte.

Die Richter wiesen darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf die gesetzgeberischen Vorgaben haben.

6. Vergütung und Verfahrensabläufe

Die zeitnahe Vergütung von Sachverständigen liegt nicht im unmittelbaren Einflussbereich der Richter. Hier sind insbesondere Kammern und Verbände gefordert, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Positiv hervorgehoben wurde ein Fall, in dem ein Richter gemeinsam mit den Parteien und dem Sachverständigen frühzeitig die Beweisfragen abgestimmt hat. Dieses Vorgehen führte zu einer deutlichen Effizienzsteigerung und ist rechtlich zulässig.

7. Herausforderungen in der Praxis

7.1 Befangenheitsanträge und Verfahrensklima

Sachverständige sollten darauf achten, sich nicht durch provokatives Verhalten von Verfahrensbeteiligten zu unüberlegten Reaktionen hinreißen zu lassen.

7.2 Nachwuchsgewinnung

Die Kombination aus:

- vergleichsweise geringer Vergütung und
- zunehmender Belastung durch Konflikte im Verfahren

erschwert die Gewinnung von Nachwuchs erheblich. Daran müssen wir gemeinsam arbeiten.

8. Umgang mit Kostenvorschüssen

Sachverständige wurden darauf hingewiesen, Kostenvorschüsse sorgfältig zu überwachen.

Eine Überschreitung von mehr als 20–25 % führt häufig zu Kürzungen, sofern der Mehraufwand nicht als zwingend und unvorhersehbar anerkannt wird.

Der VBI und die BIngK sollte dies an Ihre Mitglieder kommunizieren.

9. Elektronische Akte und Kommunikation

Die zunehmende Nutzung elektronischer Akten führt zu einer erheblichen Ausweitung des Aktenumfangs, unter anderem durch:

- Prüfprotokolle,
- Versand- und Empfangsnachweise.

Eine strukturierte Auslagerung solcher Dokumente wurde angeregt.

Zudem wurde betont, dass Sachverständige verpflichtet sind, ein elektronisches Postfach zu nutzen, da dies die Kommunikation mit Gerichten deutlich beschleunigt.

Der VBI und die BIngK sollte dies an Ihre Mitglieder kommunizieren.

10. Technische Standards und Vertragsfreiheit

Im Zusammenhang mit dem „Gebäudetyp E“ wurde darauf hingewiesen, dass Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik grundsätzlich zulässig sind, sofern:

- eine entsprechende Vereinbarung vorliegt und
- Verbraucher umfassend über die Konsequenzen informiert wurden.

11. Fazit

Die Veranstaltung zeigte erneut die große Bedeutung des interdisziplinären Austauschs zwischen Sachverständigen und Juristen.

Die Diskussionen machten deutlich, dass insbesondere in folgenden Bereichen weiterer Abstimmungsbedarf besteht:

- klare Formulierung von Beweisbeschlüssen,
- transparente Vergütungsregelungen,
- sowie praktikable Verfahrensabläufe.

Zugleich wurde der Wunsch geäußert, die Veranstaltung fortzuführen und künftig eine höhere Beteiligung von Sachverständigen zu erreichen.

Man sollte daher den nächsten Termin frühzeitiger vereinbaren, damit der Termin rechtzeitig eingeplant wird.

Hamburg, den 16.04.2026

Dr.-Ing. D. Heinrich